



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. September 2013

Nummer 38

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- | | |
|--|---|
| <p>253 Anerkennung einer Stiftung S. 333
(Kinderschutzstiftung Essen)</p> <p>254 Anerkennung einer Stiftung S. 333
(Jolly Beuth Stiftung "Hilfe für krebserkrankte Eltern und deren Kinder")</p> <p>255 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 58n / Erörterungstermin S. 334</p> | <p>256 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 58n / Unterschriftenliste S. 334</p> <p>257 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Firma Outokumpu Nirosta GmbH in Krefeld S. 335</p> <p>258 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Lemken GmbH & Co. KG, Weseler Straße 5, 46519 Alpen S. 337</p> |
|--|---|

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

253 Anerkennung einer Stiftung (Kinderschutzstiftung Essen)

Bezirksregierung
21.13-St.1624

Düsseldorf, den 11. September 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Kinderschutzstiftung Essen“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.08.2013 rechtsfähig.

254 Anerkennung einer Stiftung (Jolly Beuth Stiftung „Hilfe für krebserkrankte Eltern und deren Kinder“)

Bezirksregierung
21.13-St.1664

Düsseldorf, den 13. September 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Jolly Beuth Stiftung „Hilfe für krebserkrankte Eltern und deren Kinder““

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.08.2013 rechtsfähig.

255 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 58n / Erörterungstermin

Bezirksregierung
25.04.01.01-01/11 (B58n)

Düsseldorf, den 12. September 2013

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 58n Umgehung Wesel / Büderich – Abschnitt Südumgehung Wesel von Bau-km 6+200 (östlicher Anschluss an die Rheinquerung) bis Bau-km 10+034,476 (Anschluss an die B 58 Schermbecker Landstraße und B 70 östlich von Wesel)

hier: **Erörterungstermin**

1. Der Erörterungstermin findet statt am

Montag, den 07.10.2013*
ab 09.30 Uhr
Rathaus-Altbau der Stadt Wesel,
1. OG, Sitzungssaal,
Klever-Tor-Platz 1,
46483 Wesel

*Der Termin beginnt am **07.10.2013** um **09.30 Uhr** mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der **betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange) sowie der anerkannten Naturschutzverbände.**

2. Im Anschluss ist an gleicher Stelle die Erörterung der **privaten Einwendungen** (ab ca. 14.30 Uhr) vorgesehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nur** Einwendungen und Stellungnahmen zur geplanten Bundesstraße 58n Gegenstand des Erörterungstermins sind.

3. Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Die Tagesordnung wird im Termin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

4. Privaten Einwendern, die Bedenken gegen eine individuelle Grundstücksinanspruchnahme vorgebracht haben, wird die Möglichkeit zur Einzelerörterung gegeben. Diese Erörterung bezieht sich ausschließlich auf die vorgetragenen konkreten Grundstücksbelange.

5. Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am 08.10.2013 (ab 10.00 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der jeweiligen Sitzung getroffen.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Hinweis:

Allen Einwendern, die rechtzeitig individuelle Eingaben vorgebracht haben, wird die Gegenäußerung des Antragstellers auf dem Postweg zugestellt.

Im Auftrag
gez. König

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 334

256 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 58n / Unterschriftenliste

Bezirksregierung
25.04.01.01-01/11 (B58n)

Düsseldorf, den 12. September 2013

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 58n Umgehung Wesel / Büderich – Abschnitt Südumgehung Wesel von Bau-km 6+200 (östlicher Anschluss an die Rheinquerung) bis Bau-km 10+034,476 (Anschluss an die B 58 Schermbecker Landstraße und B 70 östlich von Wesel)

hier: Nichtberücksichtigung gleichförmiger Eingaben gemäß § 17 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW durch die Bezirksregierung Düsseldorf das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 Fernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 09.01.2012 bis 08.02.2012 einschließlich im Rathaus der Stadt Wesel zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist ist bei der Anhörungsbehörde eine gleichförmige Unterschriftenliste mit 109 Unterschriften eingegangen, sämtlich mit der Kopfleiste "Wir, die Unterzeichner, fordern: Südumgehung sofort".

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG NRW kann die Behörde gleichförmige Eingaben, die die o.g. Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, unberücksichtigt lassen.

Da in der obengenannten Unterschriftenliste ein Vertreter mit den erforderlichen Angaben nicht benannt und auch kein Bevollmächtigter bestellt worden ist, wird die Anhörungsbehörde diese gleichförmigen Eingaben entsprechend der gesetzlichen Regelung im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens und im Anhörungstermin unberücksichtigt lassen.

Im Auftrag
gez. König

257 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Firma Outokumpu Nirosta GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0001/12/0306ABB2

Düsseldorf, den 17. September 2013

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 12.09.2013 für die wesentliche Änderung des Kaltbandwerkes der Firma Outokumpu Nirosta GmbH in Krefeld

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Outokumpu Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16 in 47807 Krefeld mit Datum vom 12.09.2013 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Outokumpu Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.6.2, Nr. 3.10.1 und Nr. 9.3.1 (Nr. 12 der Stoffliste im Anhang 2 zu Nr. 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kaltbandwerkes durch:

Ausbaustufe 1

- Errichtung einer neuen Glüh- und Beizlinie GBL 1600 (BE 260) mit zusätzlichem integrierten Dressiergerüst (AT 260.5) und Gaswäscher, Tropfenabscheider und katalytischer Abluftreinigungsanlage (AT 260.4 und 260.6) einschließlich neuem Medienlager (BE 264) sowie Hallengebäuden und Krananlage (neues Kaltbandwerk 2);
Betrieb der neuen Glüh- und Beizlinie GBL 1600 mit bestehender Abwasserbehandlungsanlage (BE 500);
- Errichtung und Betrieb eines neuen Kaltwalzgerüstes SZ 1560 (BE 360) mit Abluftreinigungsanlage (AT 360.2) und Walzenschleiferei (AT 360.4) einschließlich neuer Walzenhalle und Krananlage (neues Kaltbandwerk 2);

- Errichtung und Betrieb eines neuen Rohcoilaußen-lagers (BE 150) mit Halbportalkran (neues Kaltbandwerk 2);
- Prozessbegleitende Außerbetriebnahme der Warmbandlinie 2 (BE 210) und der Kaltbandlinie 2 (BE 230) im Kaltbandwerk 1;

Ausbaustufe 2

- Umbau der außer Betrieb genommenen Kaltbandlinie 2 zu einer neuen Blankglühlinie BGL 1600 (BE 230) im bestehenden Kaltbandwerk 1 und Betrieb dieser Blankglühlinie;
- Verlagerung eines Kaltwalzgerüsts SZ 1600 (BE 370) mit Abluftreinigungsanlage (AT 370.2) von Düsseldorf-Benrath nach Krefeld in die neue Walzenhalle im Kaltbandwerk 2 und Betrieb dieses Kaltwalzgerüsts;
- Verlagerung eines Dressiergerüsts DG 1600 (BE 420, AT 420.3) von Düsseldorf-Benrath nach Krefeld (in bestehende Halle im Kaltbandwerk 1) und Betrieb dieses Dressiergerüsts;
- Verlagerung der Beizlinie BL 1300 (BE 270) mit Abluftreinigung Bereich Beizsektion (AT 270.3) von Düsseldorf-Benrath nach Krefeld (in bestehende Halle im Kaltbandwerk 1) und Betrieb dieser Beizlinie;
- Errichtung einer neuen Abwasserbehandlungsanlage (BE 262) zur neuen Glüh- und Beizlinie GBL 1600 (BE 260) einschließlich Hallengebäude (Kaltbandwerk 2) und Betrieb der neuen Glüh- und Beizlinie mit neuer Abwasserbehandlungsanlage (BE 262);
- Verlagerung der Haubenglüherei (BE 290) von Düsseldorf-Benrath nach Krefeld; Errichtung und Betrieb der Haubenglüherei einschließlich Errichtung Hallengebäude und Krananlage (neues Kaltbandwerk 2);

Ausbaustufe 3

- Verlagerung der Blankglühlinie BGL 1302 (BE 280) von Düsseldorf-Benrath nach Krefeld (in bestehende Halle im Kaltbandwerk 1) und Betrieb dieser Blankglühlinie;
- Außerbetriebnahme der bestehenden Blankglühlinie (BE 250) im Kaltbandwerk 1

auf dem Werksgelände in 47807 Krefeld, Gemarkung Fischeln, Flur 20, Flurstücke 33, 91, 93, 97 und 132 erteilt.

Daneben bleiben die bestehenden Bereiche Trockenschleiferei (BE 430) und Adjustage (BE 440) unverändert, werden aber neu dem genehmigungsbedürftigen Kaltbandwerk (KBW 1 und 2) zugeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfasst auch die Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 6 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3169). In dem beantragten erweiterten Kaltbandwerk werden Tätigkeiten nach Nr. 11 Teil 2 des Anhangs 1 zum TEHG durchgeführt.

Die Genehmigung umfasst weiterhin auch den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur in den Bereichen Strom-, Pressluft-, Erdgas- und Kühlwasserversorgung sowie Löschwasserversorgung.

Genehmigte Kapazitäten und Wirkbadgrößen:

Adjustage:

Mit den Ausbaustufen 1-3 wurde ursprünglich auch eine Erhöhung der maximalen Jahreskapazität von 1,3 Mill. t Fertigprodukt Bandstahl pro Jahr auf maximal 1,4 Mill. t Fertigprodukt Bandstahl pro Jahr beantragt (Fertigprodukt Bandstahl aus der Adjustage).

Da es zu keinen Kapazitätserhöhungen in der bestehenden Adjustage kommen soll (bestehende Adjustage für Bandstahl aus Werk Krefeld mit 950.000 t/a und für Bandstahl aus Werk Düsseldorf-Benrath mit 350.000 t/a), wurde der Antragsteil Erhöhung auf maximal 1,4 Mill. t Fertigprodukt Bandstahl pro Jahr zurückgezogen und ist mit diesem Genehmigungsbescheid eine unveränderte maximale Jahreskapazität von 1,3 Mill. t/a Fertigprodukt Bandstahl aus der Adjustage genehmigt.

Herstellungsprozesslinien:

Für die einzelnen Herstellungsprozesslinien sind mit diesem Genehmigungsbescheid im Einzelnen folgende maximalen jährlichen Anlagenleistungen genehmigt:

maximale Jahresproduktion Warmband	1.500.000 t/a
maximale Jahresproduktion Kaltwalzen	1.500.000 t/a
maximale Jahresproduktion Kaltband	1.300.000 t/a
maximale Jahresproduktion Blankglühen	400.000 t/a
maximale Jahresproduktion Dressieren	1.800.000 t/a.

Das Gesamtvolumen an Wirkbädern zur Behandlung von Metalloberflächen erhöht sich von 277,1 m³ auf 360,9 m³.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Ver-

waltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen dieser Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kaltbandwerkes ist mit einer aufschiebenden Bedingung und mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **27.09.2013** bis einschließlich **10.10.2013** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-2291) möglich.

und bei der

Stadt Krefeld, Zimmer 579, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld
Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 335

258 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Lemken GmbH & Co. KG, Weseler Straße 5, 46519 Alpen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0086/12/0310.1

Düsseldorf, den 16. September 2013

Antrag der Lemken GmbH & Co. KG, Weseler Straße 5, 46519 Alpen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Lemken GmbH & Co. KG betreibt am Standort, Weseler Straße 5 in 46519 Alpen eine Anlage zur Vorbehandlung und zum Lackieren von Landmaschinenteilen. Die bestehende Vorbehandlungs- und Lackieranlage wurde mit Bescheid vom 31.03.2009 Az.: 53.01.01.3.10-5185 genehmigt und soll geändert werden. Das Vorhaben beinhaltet nachfolgende Änderungen:

a) Änderung des Chemikalienlagers durch Anbau eines Dosierraumes und damit verbundenen höheren Lagermenge. Alle Chemikaliengbinde werden oberhalb von Auffangwannen gelagert, welche in der Lage sind, das Volumen des jeweils größten Gebindes aufzunehmen. Das maximale Volumen im Lacklager liegt bei 30 to. Der Dosierraum sowie das Lacklager werden über ein separates Zu-/ und

Abluftsystem be- und entlüftet. Die 2 Komponenten Auftragsanlage befindet sich im Dosierraum.

b) Änderung der Strahlanlage durch Erhöhung der Abluftleistung von 25260 Nm³/h auf 48120 Nm³/h. Durch die beschriebene Änderung der Abluftleistung resultiert eine zusätzliche Emissionsquelle, da die erhöhte Abluftmenge nicht über ein Aggregat geführt werden kann.

c) Änderung der Hallenzuluft von 60000Nm³/h auf 79000Nm³/h aufgrund der unter b) beschriebenen Änderung.

d) Änderung der Vorbehandlungschemikalien (Lackqualität) durch den Wechsel des Lacklieferanten. Der Prozessverlauf hat sich hierbei nicht verändert.

e) Reduzierung der Verbrennungstemperatur an der TNV von 750 Grad C auf 700 Grad C zur Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsrichtwerte.

f) die baulichen Veränderungen beinhalten

den Wegfall eines Büroeinbaus. Die benötigte Bürofläche wurde an einer anderen Stelle auf dem Werksgelände geplant.

Änderung der innen liegenden Spindeltreppe zu 2 außen liegenden Treppentürmen mit geradem Lauf.

Änderung der Außenansicht ergibt sich maßgeblich durch den Wegfall des innen liegenden Bürogebäudes und die 2 außen liegenden Treppentürme sowie die geänderte Anordnung der Hallentore und Wegfall von 2 senkrechten Lichtbändern.

Die Lemken GmbH & Co. KG in 46519 Alpen hat für dieses Vorhaben am 21.05.2012 (zuletzt ergänzt am 23.04.2013), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage gestellt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 3.9.1 des Anhangs 1 zum UVPG einzuordnen und dort in Spalte 2 mit A gekennzeichnet (Volumen der Wirkbäder 30 m³ oder mehr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Um-

weltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dieser Vorprüfung wird die gesamte Oberflächenbehandlungsanlage betrachtet. Aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der Prognosen über die Umweltauswirkungen in Kapitel 10, komme ich zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schubert

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 337



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
